

Aktionsrichtlinie¹

„Privatzimmerförderung Burgenland 2024-2030“

(De-minimis-Beihilfe)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG schwerpunktmäßig eine Stärkung der burgenländischen Tourismuswirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl.Nr. 10/2024) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

2. Zielsetzung der Aktionsrichtlinie

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist die Unterstützung von Investitionen im Bereich der Privatzimmervermietung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.

Damit soll das Angebot von Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermietern nachhaltig auf einen zeitgemäßen Standard verbessert und darüber hinaus auch neue Anbieter für diesen Sektor gewonnen werden.

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

- 3.1. Rechtsgrundlage für Förderungen nach dieser Richtlinie sind die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L. 2023/2831 vom 15.12.2023.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr.10/2024)

- 3.2. Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.
- 3.3. De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität die höchste einschlägige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Verordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung festgelegt wurde.

4. Förderungswerber

Förderungswerbende können eine oder mehrere natürliche Personen sein (zB.: GesbR), die mit Mitgliedern der Eigentümerfamilie Gästezimmer und/oder Ferienwohnungen (Standort im Burgenland) im Umfang von nicht mehr als 10 Betten zum Zwecke der privaten Fremdenbeherbergung bzw. im Rahmen des freien Gewerbes an ständig wechselnde Gäste vermieten.

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1. Gegenstand der Privatzimmerförderung ist die Gewährung einer Förderung des Landes Burgenland zu den Investitionsvorhaben betreffend Gästezimmer oder Ferienwohnungen im Rahmen der Privatzimmervermietung.

Dabei können unter Berücksichtigung des Punktes 6. „Förderbare Kosten und Fördervoraussetzungen“ Kosten für folgende Investitionen gefördert werden:

- 5.2. Gästezimmer

- Investitionen im Sanitärbereich
- Einrichtung und Ausstattung von Gästezimmern
- Maßnahmen in die barrierefreie/behindertengerechte Gestaltung von Gästezimmern im Zuge von oa. Investitionen in Sanitärbereich bzw. Einrichtung
- Errichtung, Einrichtung und Ausstattung eines neuen oder bestehenden Frühstücks- und/oder Aufenthaltsraumes, wobei die Größe auf die Bettenanzahl abzustimmen ist

- 5.3. Ferienwohnungen

- Errichtung, Einrichtung und Ausstattung von neuen Ferienwohnungen
- Adaptierung, Neueinrichtung und Ausstattung von bestehenden Ferienwohnungen
- Maßnahmen in die barrierefreie/behindertengerechte Gestaltung im Zuge der oa. Investitionen in Ferienwohnungen

6. Förderbare Kosten und Fördervoraussetzungen

- 6.1. Förderbare Kosten

- Als förderbare Kosten werden ausschließlich Lieferungen und Leistungen anerkannt, die den förderbaren Maßnahmen gemäß Punkt 5. entsprechen und durch bezahlte Rechnungen nachgewiesen werden. Anerkannt werden Kosten des Vorhabens, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines schriftlichen Beihilfeantrages, entstehen. (Rechnungs- und Zahlungsdatum)

- Die förderbaren Kosten für die geförderten Investitionsmaßnahmen müssen zumindest das Dreifache des Förderungszuschusses betragen
- Kleinbetragsrechnungen unter € 150,00 können nicht anerkannt werden.

6.2. Mindeststandards

Im Rahmen der Privatzimmerförderung sind nachstehende Mindeststandards und Kriterien zu berücksichtigen.

6.2.1. Gästezimmer

- Das geförderte Gästezimmer muss nach durchgeführter Investition über eine Gesamt-Innennutzfläche von zumindest 20 m² verfügen (eine Toleranz von bis zu 2 m² kann bei besonders begründeten und förderungswürdigen Investitionen im Einzelfall eingeräumt werden),
- insbesondere im Hinblick auf Standard, Komfort und Dienstleistungsservice muss ein qualitativ entsprechendes Produkt entstehen; d.h. es muss zumindest Frühstücks- und Reinigungsservice angeboten werden,
- jedes Gästezimmer muss über einen vom Zimmer aus begehbaren eigenen Sanitärbereich verfügen,
- die Gästezimmer müssen nach Projektabschluss zumindest die Kategorie 3 Sonnen/Blumen/Sterne gemäß Klassifizierung nachweisen.

6.2.2. Ferienwohnung(en)

- Die geförderte Ferienwohnung muss nach durchgeführter Investition über eine Gesamt-Innennutzfläche von zumindest 40 m² verfügen (eine Toleranz von bis zu 4 m² kann bei besonders begründeten und förderungswürdigen Investitionen im Einzelfall eingeräumt werden),
- jede Wohneinheit muss zumindest über einen Schlafräum, (getrennten) Wohnraum, über einen vom Zimmer aus begehbaren eigenen Sanitärbereich, zeitgemäße Ausstattung und jedenfalls über eine Kochgelegenheit verfügen,
- die Ferienwohnung(en) müssen nach Projektabschluss zumindest die Kategorie 3 Sonnen/Blumen/Sterne gemäß Klassifizierung nachweisen.

6.3. Kapazitäten

- Pro Privatzimmervermieter können während der Geltungsdauer dieser Förderrichtlinie maximal fünf Gästezimmer oder drei Ferienwohnungen gefördert werden. Eine Kombination von Förderungen in Gästezimmer und Ferienwohnung(en) (bis insgesamt maximal 5 Einheiten) ist möglich.
- Nach Abschluss der Investitionen dürfen maximal 10 Betten (ohne Zustellbetten/Sofas) bestehen.

6.4. Barrierefreiheit/Behindertengerecht

Bei barrierefreier bzw. behindertengerechter Gestaltung im Rahmen der Zumutbarkeit, kann eine Zusatzprämie beantragt werden. Dabei ist grundsätzlich die ÖNORM B 1600 zu beachten, insbesondere sind folgende Parameter einzuhalten:

- Mindestens ein Eingang, möglichst der Haupteingang, muss stufenlos erreichbar sein,
- in Verbindungswegen zu den Zimmern/Ferienwohnungen bzw. zum Frühstücksraum müssen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfe zu überwinden oder auszugleichen,
- notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge müssen eingehalten werden (Türen mind. 80cm, Gänge mind. 120 cm),
- barrierefreie/behindertengerechte Gestaltung des Sanitärbereiches (zB.: Zugang zu Dusche, unterfahrbares Waschbecken, Haltegriffe, entsprechende Bewegungsflächen).

7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Einmalprämie gewährt.

Die Einmalprämie beträgt pro Einheit für

- | | |
|--|------------|
| • den Einbau oder die Totalerneuerung eines Sanitärzimmers mit Dusche/Badewanne, Waschtisch und WC in einem Gästezimmer | € 1.300,00 |
| • die komplette Neueinrichtung und Ausstattung eines Gästezimmers | € 900,00 |
| • Zusatzprämie (in Verbindung mit obigen Maßnahmen) für die barrierefreie/behindertengerechte Gestaltung eines Gästezimmers | € 500,00 |
| • die Errichtung, Einrichtung und Ausstattung eines Frühstücks- und/oder Aufenthaltsraumes (nur im Zusammenhang mit Gästezimmer) | € 1.300,00 |
| • die Errichtung, Einrichtung und Ausstattung einer neuen oder die Adaptierung, Neueinrichtung und Ausstattung einer bestehenden Ferienwohnung | € 5.000,00 |
| • Zusatzprämie (in Verbindung mit obigen Maßnahmen) für die barrierefreie/behindertengerechte Gestaltung einer Ferienwohnung | € 500,00 |

Die förderbaren Kosten müssen jeweils zumindest das Dreifache des Förderungszuschusses betragen.

8. Nicht förderbare Kosten

- 8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Maßnahmen oder Teile davon, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderantrages bei der Förderstelle begonnen worden ist. Rechnungen und/oder Zahlungen vor dem Anerkennungsstichtag können nicht gefördert werden.

- 8.2. Nicht förderbar sind Investitionen in Vorhaben, die in der Regel nicht binnen 2 Jahren ab Antragstellung fertig gestellt wurden bzw. von deren Fertigstellung die Förderstelle nicht rechtzeitig (vor Ablauf des Durchführungszeitraumes) in Kenntnis gesetzt wurde.

8.3. Leasingfinanzierte Vorhaben werden nicht gefördert.

8.4. Darüber hinaus sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen:

- Vorhaben, bei denen die Mindestinvestitionskosten gem. Punkt 6.1 nicht erreicht werden.
- Gästezimmer/Ferienwohnungen, die nach durchgeführter Investition die festgelegten Mindeststandards gem. Punkt 6.2 nicht erfüllen.
- Gästezimmer/Ferienwohnungen, die privat genutzt werden oder die nicht an ständig wechselnde Gäste vermietet werden (z.B. dauerhafte bzw. längerfristige Vermietung etc.).
- Investitionsmaßnahmen außerhalb der Gästezimmer/Ferienwohnung (zB. Eingangsbereich, Gang, Stiegenaufgang etc.).
- Ankauf von gebrauchten Einrichtungsgegenständen
- Investitionen, die ausschließlich bauliche Maßnahmen in die Instandhaltung des Gebäudes/Räumlichkeiten betreffen (Ersatzinvestitionen)
- Eigenleistungen, Betriebsmittel
- Reparaturkosten
- Abbruch-, Demontage- und Entsorgungskosten
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter € 150,00 brutto/netto resultieren.

9. Kumulierung

Für Kosten, die zur Förderung eingereicht werden, können keine zusätzlichen Förderungen im Rahmen anderer Förderungsaktionen gewährt werden.

10. Antragstellung

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular **vor Projektbeginn** bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3

oder

Zweigstelle Güssing
7540 Güssing, Technologiezentrum

Das Förderansuchen ist in allen Punkten vollständig und genau auszufüllen und zu unterfertigen. Dem Förderansuchen sind die darin genannten Beilagen anzuführen.

Sollten die erforderlichen Unterlagen nicht **binnen 6 Monaten** ab Antragstellung vollständig eingelangt sein, wird der Antrag ohne weitere Bearbeitung außer Evidenz genommen.

11. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 11.1. Der Betrieb muss nach durchgeführter Investition zumindest der Kategorie „3 Sonnen/Blumen/Sterne“ entsprechen.
- 11.2. Privatzimmervermieter, denen im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung gewährt wird, haben das „Burgenland Tourismus Logo“ und seine gleichzeitige Verlinkung auf www.burgenland.info sichtbar auf ihrer Website anzubringen.
- 11.3. Die dem Projekt zuordenbaren tatsächlichen Kosten sind grundsätzlich in Bruttobeträgen einzureichen. Bei Privatzimmervermietern mit einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind die Nettobeträge anzugeben.
- 11.4. Die Vermietung der geförderten Gästeunterkünfte muss über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Auszahlung der Förderung an ständig wechselnde Gäste aufrechterhalten werden. Der Förderstelle sind diesbezüglich ab Auszahlung - ab dem 1. Vollbetriebsjahr bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres, jährlich entsprechende Nächtigungsnachweise vorzulegen, wobei durchschnittlich über den Überprüfungszeitraum von 5 Jahren zumindest 100 Nächtigungen pro Einheit und Jahr (Gästezimmer/Ferienwohnung) nachzuweisen sind.

11.5. Verfahren

- 11.5.1. Die Förderstelle überprüft nach Einlangen des Antrags diesen auf das Zutreffen der Förderungsvoraussetzungen und stellt allenfalls auch durch Besichtigung fest, wo die Errichtungen, Einbauten oder Umbauten geplant sind.

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.

- 11.5.2. Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer schriftlich der Förderstelle jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen 3 Kalenderjahren erhalten hat (siehe Rahmenrichtlinie über die Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, Punkt 8.4 „De-minimis-Beihilfen“)
- 11.5.3. Nach der Durchführung des Vorhabens erfolgt eine Überprüfung durch die Förderstelle in Bezug auf den Umfang der Investitionen sowie deren ordnungs- und richtliniengemäße Durchführung. Diese Überprüfung erfolgt in der Regel durch eine Vorortbesichtigung der getätigten Investitionen.
- 11.5.4. Vor Auszahlung sind entsprechende Kostennachweise in zumindest dreifacher Höhe des genehmigten Zuschusses vorzulegen. Eine Aliquotierung des Zuschusses bei Nichterreichen der Mindestkosten ist nicht möglich.

11.6. Rückzahlung/Inanspruchnahme

- 11.6.1. Ein erhaltener Zuschuss ist zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - der Förderungsbetrag für einen anderen als in der Fördervereinbarung bezeichneten Zweck verwendet worden ist

- der Förderungswerber falsche Angaben über wesentliche Umstände gemacht oder notwendigen Meldepflichten nicht nachgekommen ist
- der Förderungswerber vor Ablauf von 5 Jahren ab Erhalt des Zuschusses die Vermietung dauerhaft einstellt
- der Förderungswerber sonstige verpflichtende Bestimmungen/Auflagen der Fördervereinbarung nicht einhält.

11.6.2. Die Rückzahlungspflicht entfällt jedoch, wenn die Privatzimmervermietung durch einen anderen Berechtigten (gem. Pkt. 4.) fortgeführt und weiter betrieben wird und mit all ihren Rechten und Pflichten aus dem Fördervertrag eintritt.

12. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Burgenländische Landesregierung.

13. Geltungsdauer

Anträge können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel – bis zum 31.12.2030 eingebracht werden.